

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wusterauener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/08
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichssektion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch
die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

An die Hebammen Deutschlands.

Nachdem der Verlag der „Allgemeinen Deutschen Hebammen-Zeitung“ der Leitung des Groß-Berliner Hebammen-Bundes die Zeitung gesperrt hat, wird in Zukunft die „Sanitätswarte“ das Organ des Deutschen Hebammen-Bundes sein. Alle Zuschriften für die „Mitteilungen des Deutschen Hebammen-Bundes“ bitten wir an die Redaktion der „Sanitätswarte“ zu senden. — Zuschriften in Angelegenheiten des Deutschen Hebammen-Bundes bitten wir an die Vorsitzende des Groß-Berliner Hebammen-Bundes: Frau Henfseleit, Berlin, Solbinger Str. 65, oder Frau Adam, Berlin-Rankwitz, Schulstr. 2, senden zu wollen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Hebammen-Bundes befindet sich ab 1. Juni d. J.: Berlin N. 24, Johannissplatz 14/15 III, Zimmer 11. Sprechstunden: Montag und Donnerstag von 3 bis 6 Uhr.

Zur Klärung: Seit der Revolution macht sich unter den Hebammen Deutschlands das Bestreben bemerkbar, Anschluss an eine einheitliche Organisation zu finden. In weiten Kreisen und anders auch in der Leitung des Preussischen wie des Deutschen Hebammen-Bundes war die Auffassung vorhanden, daß zur Bewältigung der Aufgaben, die besonders auf gesetzgeberischem Wege die Hebammen der deutschen Hebammen berühren, die bisherige Organisation unzureichend sei. Die Leiterin des Deutschen wie auch des Preussischen Verbandes sowie die Vorsitzende des Beirats haben die verantwortlichen Stellen, so dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, wegen Anschlusses an eine Organisation Fühlung genommen. Die Verhandlungen verdichteten sich dann dahin, daß die Beteiligten sich der Reichssektion „Gesundheitswesen“ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter als Mitgliedschaft angeschlossen. Beisprechungen, die im Februar d. J. zwischen dem Vorstand des Verbandes und der Berliner Ortsverwaltung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, dem Beirat des Deutschen Hebammenverbandes, vertreten durch Frau Büschel, des Preussischen Verbandes, vertreten durch Frau Schinkel, und des Groß-Berliner Hebammenbundes, vertreten durch Frau Henfseleit, und Frau Adam und eine Anzahl weiterer Kolleginnen stattfanden, führten zu folgendem Ergebnis:

1. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß der Anschluß an die Reichssektion „Gesundheitswesen“ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter eine Notwendigkeit ist.
2. Als gleichermäÙig notwendig anerkannt wird die möglichst einheitliche Weiterführung der bisherigen Gesamtorganisation der Hebammen in die Reichssektion.
3. Es wurde beschlossen, in nächster Zeit in allen Verbänden die Frage des Anschlusses im zustimmenden Sinne zu behandeln und die endgültige Beschlussfassung dem Verbandstage in Augsburg vorzubehalten.

Entgegen diesen Vereinbarungen erschienen kurz nach dieser Beisprechung Flugblätter, in denen in scharfer und beleidigender Form dem Anschluß an die Reichssektion „Gesundheitswesen“ Stellung genommen wurde. Diese Flugblätter waren unterzeichnet unter dem Namen von Frau Büschel, der Vorsitzenden des Beirats, die zu jener Zeit vorher noch mit aller Energie sich für den Zusammen-

schluß eingesetzt hatte. Der Bruch der Vereinbarungen durch Frau Büschel und Frau Gebauer führten dazu, daß der Groß-Berliner Hebammenbund zu der Frage des Anschlusses sofort Stellung nahm und in einer Versammlung, die am 4. April stattfand, mit mehr als Zweidrittelmehrheit den Anschluß an die Reichssektion „Gesundheitswesen“ beschloß. Dieser Beschluß veranlaßte den Beirat der Vereinigung deutscher Hebammen, die Vorsitzende des Groß-Berliner Hebammenbundes, Frau Henfseleit, ihres Postens zu entheben. Der Beirat berief für den 18. April eine Vereinsversammlung ein mit der Tagesordnung: „Bericht über den Ausschluß jener Mitglieder, die gegen die Interessen der Vereinigung deutscher Hebammen gehandelt haben.“ Die Versammlung nahm dann den bereits in Nr. 18 der „Sani“ geschil- derten Verlauf. Es muß noch einmal an dieser Stelle unterstrichen werden, daß Frau Henfseleit und die Berliner Mitgliedschaft der Bdh. bei allen Schritten, die unternommen wurden, entsprechend den Vereinbarungen handelte, die von den Verbands- und Beiratsvorsitzenden in der Februar-Beisprechung als richtig angenommen waren. Erst der Verstoß gegen diese Vereinbarungen durch Frau Büschel und Frau Gebauer veranlaßte den Berliner Beirat zu seiner Stellungnahme. Eigenartigerweise haben auch Kolleginnen, die sich unterschrittlich für den Anschluß erklärten, nachträglich ihre Unterschrift zu einem Flugblatt gegeben, das sich gegen den Anschluß wandte. Frau Gebauer und Frau Büschel beriefen nun ihrerseits eine Versammlung der Berliner Hebammen unter Umgehung des Groß-Berliner Bundes ein und gründeten einen „Hebammenverein Groß-Berlin“.

Die vorstehend wahrheitsgetreue Darstellung dürfte klar gezeigt haben, auf welcher Seite die Schuld an den Zerwürfnissen liegt. Aber nun genug damit. Während in Flugblättern und im Verbandsorgan der Bdh. in scharfer Weise gegen die Berliner Leitung, im besonderen gegen Frau Henfseleit, Stellung genommen wurde, verweigerte der Verlag der „Allgemeinen deutschen Hebammen-Zeitung“ die Aufnahme jeder Entgegnung, wie auch jede sachliche Mitteilung des Groß-Berliner Hebammen-Bundes, trotz der Berliner Verein noch bis zum 1. Juni d. J. seinen Verpflichtungen beim Bdh. nachkam. Diese Handlungsweise veranlaßte die Berliner Mitgliedschaft zu dem Beschluß, die „Allgemeine deutsche Hebammen-Zeitung“ abzubestellen und dafür die „Sanitätswarte“ als ihr Mitteilungsblatt zu bestimmen. Die Berliner Hebammen stehen trotz aller Schikanen und trotz der kleinlichen Kampfesweise in einer übergroßen Mehrheit hinter ihrer Leitung und werden alles daransetzen, die Hebammenchaft mit dem nötigen gewerkschaftlichen Geist zu durchtränken. Zahlreiche Kundgebungen aus dem Reich, z. B. der Provinz Brandenburg, dem Altpreußischen Verbande, aus Rheinland und Westfalen und Ostpreußen begrüßen diesen Schritt aufs lebhafteste.

Mit welchen unfairen Mitteln von den Frauen Gebauer und Büschel gearbeitet wird, bezeugt nachstehender Vorgang: Frau Henfseleit ist als Vorsitzende des Groß-Berliner Hebammenbundes gleichzeitig geschäftsführende Vorsitzende des Provinzialverbandes der Provinz Brandenburg. Zur Klärung der bestehenden Streitfragen berief der Vorstand des Groß-Berliner Bundes zum 21. Mai einen Provinzialverbandstag nach Berlin ein. Die eingeladene Vorsitzende des Preußenverbandes, Frau Schinkel, teilte mit, daß sie am Erscheinen verhindert sei, Frau Büschel und Frau Gebauer sandten einige Tage vor Stattfinden des Verbandstages Telegramme an alle Provinzialvereine, in denen sie

Die irreführende Mitteilung machten, daß der Provinzialverbandstag vertagt sei. Trotz dieses hinterhältigen Manövers war eine große Anzahl Vereine erschienen. Die Tagesordnung lautete: 1. Soll der Provinzialvorstand auch weiterhin nur aus Berliner Kolleginnen bestehen? 2. Die Hebammen und die Gewerkschaft. 3. Das neue Gesetz. 4. Verschiedenes.

Der Verbandstag machte aus seiner Entrüstung über das Vorgehen der Frauen Gebauer und Büchel kein Hehl. Es kam zum Ausdruck, daß, um einen engeren Zusammenhalt der Kolleginnen zu schaffen, auch den Provinzialvereinen Vertretung im Provinzialvorstand gewährt werden soll. Folgende Resolution wurde beschlossen:

„Die in der Tagung des Provinzialverbandes am 21. Mai 1921 anwesenden Delegierten der Provinz Brandenburg sprechen Frau Henjeleit ihr Vertrauen aus und bestätigen ihr, daß sie die rechtmäßige Vorherrscherin des Provinzialverbandes und deshalb zur Einberufung dieser Tagung befugt ist.“

Die Vertreterinnen der Provinzialvereine brachten alsdann zum Ausdruck, daß sie die Schritte des Groß-Berliner Hebammenbundes billigen und ihrerseits ebenfalls für den Anschluß an die Gewerkschaft eintreten wollen.

Ueber das neue Gesetz referierte Frau Landtagsabgeordnete Wohlgemuth. Die Ausführungen, die mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurden, mündeten in der Aufforderung zum Anschluß an unsere Reichsleitung „Gesundheitswesen“.

Die außerordentliche Generalversammlung des Groß-Berliner Hebammenbundes am 21. Mai beschäftigte sich erneut mit der Frage des Anschlusses an die Gewerkschaft. Nach einem Referat des Kollegen Polenske wurde den Uebertrittsbedingungen, die zwischen dem Vorstand des Groß-Berliner Hebammenbundes und unserer Berliner Ortsverwaltung vereinbart waren, zugestimmt. Sie lauten:

1. Der Groß-Berliner Hebammenbund tritt als Abteilung der Sektion „Gesundheitswesen“ dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter bei.
2. Die Beiträge werden pro Woche auf 2,50 Mk. festgesetzt. Für diese Beiträge übernimmt der Verband neben der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen die Verwaltung der weitgehenden Unterstützungseinrichtungen der Organisation.
3. Beim Uebertritt werden den Mitgliedern die bisherigen Beiträge in der Hebammenorganisation auf die Mitgliedschaft in der Reichsleitung umgerechnet.
4. Die „Sanitätskarte“ stellt dem Deutschen Hebammenbund ihre Spalten zur Verfügung.
5. Der Uebertritt mit allen Aktiven und Passiven erfolgt ab 1. Juni 1921.

Wie in der Bischofsmünster Zeit sel. Angebens beginnt aber sofort der Kampf gegen die neue Richtung in der Hebammenbewegung. Beeinflusst durch die Richtung Büchel-Gebauer wenden sich einzelne Vertreter der vorgelegten Behörden gegen die neue Richtung. So wird berichtet, daß eine Anzahl Kreisärzte des Kreises Teltow, im Rheinland und in Westfalen sich bemüht haben, den Organisationsfragen der Hebammen ihre besondere Beachtung zu schenken, indem sie ihre Stellung als Vorgesetzte dazu benutzen, gegen die neue Richtung Front zu machen. Diese Bevormundung geht sogar so weit, daß der Eintritt in bestimmte Vereine empfohlen wird und daß im Rheinland und in Westfalen z. B. die Herren Kreisärzte einfach die Vorherrscher der einzelnen Vereine bestimmen. Falls diese Beeinflussungen nicht unterbleiben, werden wir bei allen zuständigen Stellen, vor allem auch bei der Regierung, unseren Einfluß geltend machen, daß hier Wandel geschaffen wird. Im übrigen begrüßen wir diesen neuen Zuwachs zu unserem Verbands, der als besondere Abteilung der Reichsleitung „Gesundheitswesen“ angegliedert ist. Möge diese Abteilung sich bald zu einem kräftigen Ast am Baume unserer Organisation ausbilden, damit um so energischer die Lage der Hebammen gebessert werden kann.

In der Hebammenlehranstalt Neufallen, Mariendorfer Weg 28-38 (Telephon: Neufallen 511 und 512) finden unentgeltliche Vorkurskurse statt. Professor Hammer schlägt über „Einführung in das neue Hebammenlehrbuch“. Der erste Kursus dauert vom 23. Mai bis 4. Juni, der zweite vom 4. bis 18. Juni, beide nachmittags von 6 bis 7 Uhr. Meldungen sind an die Schriftführerin Frau Mellin, R. 37, Tempeliner Straße 6, zu richten. Es wird gebeten, anzugeben, ob 1. oder 2. Kursus gewünscht wird. Rege Teilnahme wird im Interesse jeder Kollegin erwartet. — Die Juni-Versammlung Groß-Berlin fällt aus. Kreis Teltow-Versammlung am 16. Juni cr. von 3 bis 6 Uhr im „Dessauer Garten“, Dessauer Str. 1.

Unsere Schweizer Anstaltskollegen

hatten anlässlich des Verbandstages der Schweizerischen Gemeinde- und Staatsarbeiter eine Vorkonferenz in Interlaken, zu etwa 20 Delegierte aus allen Teilen der Schweiz erschienen. Ueber den Stand unserer Organisation in Deutschland, insbesondere über die Ausbildungsfrage referierte Kollege Dr. Merz-Berlin. Die Ausführungen wurden von den Schweizer Kollegen mit großem Interesse aufgenommen. Eine rege Diskussion stellte fest, daß außer in dem Kanton Basel eine über 12-15stündige Arbeitszeit noch in der ganzen Schweiz erst Selbst in den Großstädten Zürich, Bern usw. ist die Arbeitszeit wenig befriedigend geregelt. Daher erklärt es sich auch, daß wie bei uns vor dem Kriege der Pflegeberuf nur ein Dutzendgangsberuf ist. Wohl sind seit einiger Zeit in den Irrenanstalten organisatorische Erfolge aufzuweisen, es fehlt noch immer an der entsprechenden Auswertung, da die Stoff unserer schweizerischen Organisation noch nicht ausreicht.

Ein besonderes Ergebnis bilden in den Spitälern (Krankenhäusern) noch die Ordensschwestern, die „um einen Gottesdienst“ tätig sind und in der Hauptsache nur der Kontrolle der geistlichen Orden und Mutterhäuser unterstehen. Von vielen Seiten wird Klage über die unzureichenden Gehaltsverhältnisse geführt, unseren Lesern ein ungefähres Bild über die Gehalts- und sonstigen Verhältnisse in der Schweiz zu geben, veröffentlichen wir folgendes das seit 1. Juli 1920 gültige Regulativ. Man muß natürlich hüten, den Geldwert in die Valuta umzurechnen, würde das ein ganz falsches Bild geben. Die Kaufkraft schweizerischen Geldes ist nämlich im Lande nicht etwa zehnmal so groß (wie bei uns!), sondern höchstens zwei- bis dreimal! Die Posten, wie z. B. Wohnung, sind sogar in Franken beinahe hoch wie in Mark. Es folgt nun das Regulativ:

- Regulativ**
über die Besoldungs- und Ferienverhältnisse der Angestellten der Direktionen des Gefängniswesens und des Gesundheitswesens untergeordneten kantonalen Anstalten.
(Vom 1. Juli 1920.)
- § 1. Für die Angestellten der kantonalen Anstalten bestehen folgende Besoldungsklassen mit Mindest- und Höchstbesoldungen:
- Klasse I (Haus- und Küchenmägde, Hüfswärter und Hüfswärterinnen, Haus- und Laufburden, Stallgehilfen, Praktikanten) 720-1440 Fr.
 - Klasse II (Wäscherinnen, Glätterinnen, Singerinnen, Näherinnen, Unterhüfchen) 1140-1860 Fr.
 - Klasse III (Wärterinnen II, Wobemeisterinnen, Oberwärtnerinnen, Glätterin, Singerin I, Köchinnen) 1560-2280 Fr.
 - Klasse IV (Wärterinnen I, Hebammen, Arbeitsausseherinnen, Wächter II, Haus- und Güterrechte, Ausläufer II, Handwerkergehilfen) 1740-2640 Fr.
 - Klasse V (Wobmeisterin im physikalisch-therapeutischen Institut, Hüfchen II des Röntgeninstituts, Oberhüfchen, Oberausseherin der Anstalt, Wärter II, Laboratoriumsdienner II, Fabrikrecht, Näher, Wächter I, Handwerkergehilfen I, Ausläufer I, Chauffeur II) 1860-2640 Fr.
 - Klasse VI (Speisemeisterin, Hüfchen I des Röntgeninstituts, Wärter I, Wobmeister, Laboratoriumsdienner I, Hebmann, Handwerker II, Pförtner und Wächter der Strafanstalt) 2220-3300 Fr.
 - Klasse VII (Wobmeister des physikalisch-therapeutischen Instituts, Portier II, Chauffeur I, Handwerker I, Oberhüfchen) 2400-3340 Fr.
 - Klasse VIII (Oberhebamme, Oberwärtnerin, Hausbeamten, Operationswärter, Laboratoriumsgehilfen II, Portier I, Speisemeister I, Maschinist II, Elektriker, Handwerkerdarbeiter, Werkführer) 2820-4260 Fr.
 - Klasse IX (Oberwärtner, Oberausseher, Speisemeister I, Handwerkergehilfen I, Maschinist I) 3240-4680 Fr.
 - Klasse X (Obermaschinist, Werkführer I) 4080-5520 Fr.
- Für Tagelöhner beträgt der Lohn ohne Kostberechtigung 10-12 im Tag.
- Für Angestellte, die im vorstehenden Verzeichnis nicht enthalten sind, werden durch Beschluß des Regierungsrates die Mindest- und Höchstbesoldungen festgesetzt. Außer der Besoldung erhalten die Angestellten in der Regel freie Station für ihre Person in der Anstalt; wird diese von der Anstalt nicht geliefert, oder wird sie mit Bewilligung der Verwaltung bezogen, so erhalten die Angestellten hierfür eine Vergütung, welche Berücksichtigung der beruflichen Verhältnisse durch den Regierungsrat festsetzt wird.
- § 2. Die Anstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Besoldung. Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit und es kann während dieser Zeit das Anstellungsverhältnis beiderseitig auf vierzehn Tage gekündigt werden. Im ersten Anstellungsvertrag besteht beiderseitig einmonatliche Kündigungsfrist; in späteren Anstellungsverträgen kann infolgedessen sofortige Entlassung ohne Entschädigungsanspruch eintreten. Bei vorübergehender Anstellung beträgt die Kündigungsfrist 8 Tage.
- § 3. Bei neu eintretendem Personal, das vorher schon in einer ähnlichen Stellung tätig war, und das durch gute Kenntnisse und Leistungen ausweist, soll bei der definitiven Anstellung seine bisherige

sein Alter, oder seine Eignung durch Anrechnung von Dienstjahren berücksichtigt werden. Bei Beförderungen aus einer in eine höhere Lohnklasse ist mindestens der bisherige Lohn zu berücksichtigen.

§ 14. Voraussichtlich eingestellte Angestellte oder Arbeiter erhalten den auf der Mindestbesoldung ihrer Arbeitskategorie berechneten Tagelohn. Bei späterer Ernennung zum definitiven Angestellten ist der Mindestlohn zu berücksichtigen. Ist die provisorische Anstellung mehr als ein halbes Jahr dauerte, so ist die bisherige Dienstzeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 15. An verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte, die mit ihren Familien außerhalb der Anstalt wohnen, werden Wohnungszulagen gewährt. Ebenso wird den Angestellten für jedes erwerbsfähige Kind eine Zulage verabfolgt. Die Höhe dieser beiden Zulagen wird durch die Reichsleitung der ärztlichen Verhältnisse durch den Regiererrat festgesetzt.

§ 16. Angestellten, denen besondere Funktionen übertragen werden, werden Zulagen gewährt, deren Höhe auf Antrag der Direktion der Anstalt durch die zuständige Direktion des Regiererrates festgelegt wird.

§ 17. Das Anstellen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in gleichen Teilschritten, d. h. mit Beginn des 7. Jahres der angelernten Dienstzeit in der betreffenden Besoldungsstufe die Höchstbesoldung erreicht ist. Erfolgt der Eintritt nicht auf den Tag eines Quartals, so findet die nächste Besoldungserhöhung erst am Beginn des darauffolgenden Quartals statt.

§ 18. Die ordentliche Besoldungserhöhung soll bei ungenügender Arbeit oder bei unzureichendem Verhalten unterbrochen werden. Der Entscheid steht nach Anhörung der Ausschusskommission der Direktion des Regiererrates zu. Wenn ein Angestellter wegen Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr oder nur teilweise imstande ist, der ihm übertragenen Stelle vorzustehen, so kann durch die zuständige Direktion des Regiererrates ein Gehaltszuschuss bewilligt werden. Dieser setzt die Besoldung des Gehalts fest und bestimmt, zu welchem Beitrag der verheiratete Angestellte daran zu leisten hat.

§ 19. Die Besoldungen werden monatlich, die Arbeitszahlungen vierteljährlich abgeholt.

§ 20. Die Angestellten haben für jede Arbeitswoche Anspruch auf je einen Arbeit- oder Sonntag. Ausgefallene Freitage können durch andere Feiertagsverlängerung ersetzt werden.

§ 21. Angestellten werden überdies jährliche Ferien gewährt und zwar: dem Pflege- und Operationspersonal der Krankenanstalten und der in den ersten Dienstjahr 14 Tage, in den folgenden Dienstjahren 21 Tage; den übrigen Angestellten im ersten Dienstjahr 7 Tage, in den folgenden Dienstjahren 14 Tage, nach 8 Dienstjahren 21 Tage. Lohnabzug von den Ferien und die Freitage findet nicht statt. Ausnahmeweise erteilte Urlaub mit Ausnahme bei Todesfällen, sind an den Ferien abzurechnen. Die Ferien werden von den Direktionen und Verwaltungen der einzelnen Anstalten nach Anhörung des Personals festgesetzt. Es ist anzunehmen, daß der Dienstbetrieb der Anstalt darunter nicht leidet. Nach erfolgter Räumigung erfolgt das Recht auf Ferien. Die Ferien sind in der Regel nacheinander zu beziehen. Es steht jedoch den Angestellten und Verwaltungen zu, unter Berücksichtigung örtlicher und anderer Verhältnisse Ausnahmen zu gestatten.

§ 22. Für das verheiratete Personal, das in der Anstalt zu wohnen wünscht, wird jährlich 24 Stunden. Den Direktionen und Verwaltungen steht es frei, sofern der Anstaltsbetrieb und die Sicherheit der Anstalt es gestatten, Urlaub für weitere ein bis zwei Monate zu bewilligen. Die Dauer der Urlauben dauert je dritte Freitag 24 Stunden.

§ 23. An den durch das Regieratrat festgesetzten ordentlichen Feiertagen werden sämtlichen zum Kostbezug berechtigten oder verpflichteten Angestellten für die nicht bezogene Kost eine durch den Regiererrat festgesetzte Entschädigung verabfolgt. Die gleiche Entschädigung wird auch den Angestellten und zum Kostbezug berechtigten oder verpflichteten Angestellten gewährt, welche auf Anordnung des Anstaltsarztes einen Urlaub oder Erholungsurlaub außerhalb der Anstalt verbringen. Die Entschädigung wird nur für ganze Tage vergütet. In allen anderen Fällen, wo die Kost nicht bezogen wird, wird eine Entschädigung bewilligt.

§ 24. Bei Erkrankungen haben die in den Anstalten wohnenden und anderen Angestellten bei vollem Lohnbezug Anspruch auf kostenfreie Behandlung und Verpflegung auf der allgemeinen Abteilung einer Sanitätsanstalt, unter der Voraussetzung, daß die Krankheitsanlage nicht zum Eintritt in die Anstalt durch die Eintrittsuntersuchung nachgewiesen worden ist, oder nicht Selbstverschulden vorliegt, und zwar den Angestellten im ersten Dienstjahr Anspruch auf diese kostenfreie Behandlung und den Lohnbezug bis auf zwei Monate und bei je zwei Dienstjahren für je einen Monat mehr bis zum Maximum von drei Monaten. Die nicht von den Anstalten versorgten Angestellten haben Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstaltsarzt. Bei Erkrankung von besonderen Ruten oder bei länger andauernder Krankheit sind die in den Fällen unter sechs Monaten bei der Anstalt vorliegende Abteilung einer allfällig weitergehende Behandlung; über die Behandlung einer weitergehenden, über sechs Monate dauernden Behandlung und Verpflegung oder Behandlung beschließt der Regiererrat. Vorher hat, da ein Angestellter in Krankheitsfällen freie Behandlung und den vollen Lohn bezieht, ist ihm die Inanspruchnahme einer Krankenkasse anzurufen.

§ 25. Bei Militärdienst von Angestellten finden die §§ 41 und 42

der Verordnung betreffend die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 12. April 1920 Anwendung.

§ 15. Erleidet Angestellte oder Personen, welche vorübergehend im Dienste des Staates stehen, bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht einen Unfall, so haben sie bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit den gleichen Anspruch auf Entschädigung wie in Krankheitsfällen (§ 13). In Fällen ständiger Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall bemisst sich die Entschädigung nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung über die Kranken- und Unfallversicherung.

§ 16. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Angestellten beziehen dessen Besoldung für den laufenden Monat und noch für die folgenden sechs Monate. Als Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind.

§ 17. Die neuen Besoldungssätze gelten rückwirkend vom 1. Januar 1920 an. Der gemäß Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 1919 gewährte Besoldungsvorschuss gilt als Teuerungszulage für das Jahr 1919.

§ 18. An Angestellte, die vor dem Inkrafttreten dieses Regieratratbeschlusses den Anstaltsdienst verlassen haben, werden keine Rückzahlungen geleistet.

§ 19. Zur Beratung von Fragen, welche den Betrieb der Anstalt betreffen, wird in jeder Anstalt ein Personalausschuss gebildet. Das Nähere über Wahl, Rechte und Pflichten der Personalausschüsse wird in einem durch den Regierungsrat zu genehmigenden Reglement festgelegt.

§ 20. Dieses Regieratrat tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Regieratrat über die Besoldungs- und Ferienverhältnisse des Wart- und Dienstpersonals der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 17. Oktober 1918, das Regieratrat über die Besoldungen und Ferienverhältnisse des Dienstpersonals der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf vom 31. Oktober 1918, und das Regieratrat für das Anstaltspersonal der kantonalen Korrekptionsanstalten vom 31. Oktober 1918. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen und Reglemente der verschiedenen Anstalten, soweit sie diesem Regieratrat nicht widersprechen. Dieses Regieratrat soll jedem Angestellten gegen Empfangschein eingehändigt werden.

Zürich, den 1. Juli 1920. Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Oetli. Der Staatssekretär Paul Keller.

Unsere Schweizer Kollegen sind nun gleichfalls gewillt, im Herbst in einer besonderen Landeskonferenz zu den einzelnen organisatorischen und sonstigen Fragen Stellung zu nehmen. Es soll insbesondere erwogen werden, ob ein „Unterverband“ des Pflegepersonals, ähnlich unserer Reichssektion, geschaffen werden soll. Ebenso will man mit allen Kräften auch auf die systematische Ausbildung des gesamten Pflegepersonals hinarbeiten.

In zwei sehr gut besuchten Versammlungen in Zürich-Burgölzli und in Rheinau bei Schaffhausen hielt Kollege Dittmer dann noch Vortrag über die Ausbildungsfrage. Eine rege Diskussion in Schwager Dittsch ergab völlige Übereinstimmung darin, es muß mit allen Kräften durch die Organisation darauf hingearbeitet werden, daß der Pflegeberuf auch in der Schweiz sich allgemeiner Anerkennung und Würdigung erfreut. Bis zu diesem Ziel ist noch manche Schwierigkeit zu überwinden.

• Aus unserer Bewegung •

Marburg. Kollegin Friedrich sprach am 10. Mai in unserer Filiale über die wirtschaftliche und soziale Lage des Personals der Kranken- und Pflegeanstalten. Ihre Ausführungen fanden allseitigen Beifall. Leider war der Besuch der Versammlung ein verhältnismäßig geringer. Unsere Annahme, daß hier Agitation gegen den Besuch der Versammlung getrieben wurde, hat sich bestätigt. Der christliche Verbandsfunktionär der Heilanstalt hat es fertiggebracht, einen Teil der Kolleginnen und Kollegen durch Ueberredung von der Versammlung fernzuhalten. Er fürchtete ferner, daß das Personal der Anstalt Aufforderung darüber erhalten würde, welche „Vorteile“ ihnen die Beamteneigenschaft und die Vertretung durch die christliche Organisation bisher eingebracht hat. Es sind dies unter anderem die 80 stündige Arbeitswoche für Pflegerinnen und die 100- und mehrstündige Arbeitswoche für Pflegerinnen. Einzelnen der Kolleginnen und Kollegen dämmert es bereits, wie wenig damit ihren Interessen gedient ist. Auch bei den übrigen wird diese Erkenntnis schließlich zum Durchbruch kommen und der Anschluß an unseren Verband erfolgen. Auf welche Weise die christliche Organisation Mitglieder zu fördern sucht, dafür nur ein Beispiel: Da sie selbst irgendwelche Erfolge nicht aufzuweisen hat, ist sie bemüht, die Erfolge, die wir für das Personal erzielen, auf ihr Konto zu buchen. So ist es uns vor kurzem gelungen, für eine gekündigte Pflegerin die Zahlung einer Entschädigungssumme von 2000 Mk. durchzusetzen. Nachdem der christliche Verein die Pflegerin ihrem Schicksal überließ, versucht er jetzt der Kollegenschaft einzureden, daß nicht wir, sondern er es gewesen sei, der der Kollegin zu dieser Entschädigung verholfen hat. Die Kolleginnen und Kollegen der Heilanstalt werden trotzdem sehr bald dahinterkommen, wo ihre wirkliche Interessvertretung zu suchen ist.

